



CH-3003 Bern PUE;

POST CH AG

An den Gemeinderat der  
Gemeinde Treiten  
Unterdorf 9  
3226 Treiten

**Per E-Mail:** [gemeinde@treiten.ch](mailto:gemeinde@treiten.ch)

Aktenzeichen: PUE-331-536

Ihr Zeichen:

**Bern, 27. Oktober 2023**

## **Empfehlung zu den geplanten Wassergebühren**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 18.09.2023 und darauffolgendem E-Mail-Verkehr haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung der Wassergebühren zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

### **1. Rechtliches**

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Treiten verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE  
Greta Lüdi  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern  
Tel. +41 58 462 21 01  
[greta.luedi@pue.admin.ch](mailto:greta.luedi@pue.admin.ch)  
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



## 2. Gebührenbeurteilung

### 2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Schreiben vom 18.09.2023 und darauffolgendem E-Mail-Verkehr wurden alle erforderlichen Unterlagen eingereicht.

### 2.2 Vorgesehene Anpassung

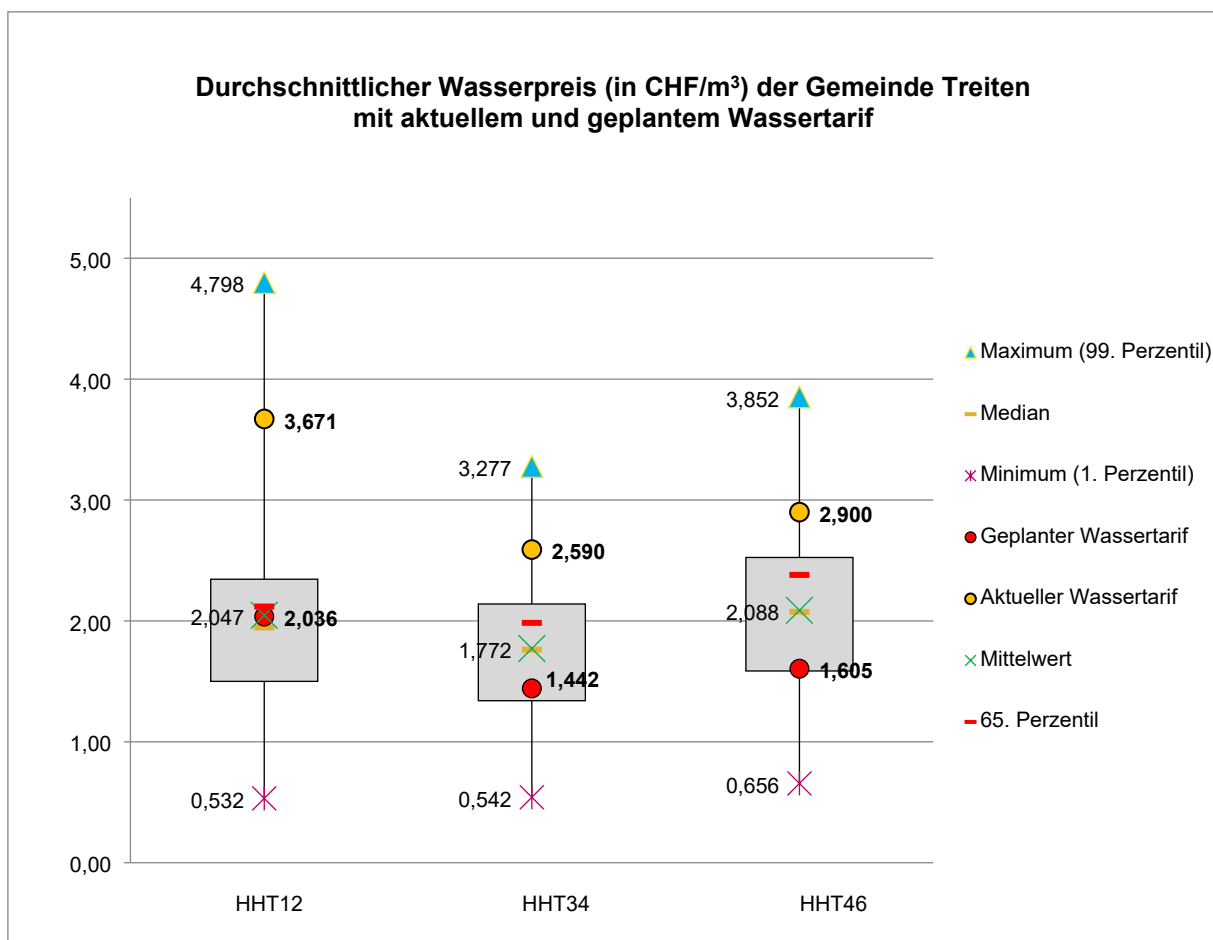
Die Gemeinde Treiten sieht vor, die Wassergebühren per 01.01.2024 wie folgt anzupassen:

	<b>bis 31.12.2023</b>	<b>ab 01.01.2024</b>
<i>Wiederkehrende Gebühren</i>		
Mengenpreis:	CHF 1.30/m <sup>3</sup>	CHF 0.70/m <sup>3</sup>
Grundgebühr:		
pro BW	CHF 8.–	–
pro LU	–	CHF 5.–
<i>Einmalige Gebühren</i>		
pro BW	CHF 200.–	–
pro LU	–	CHF 200.–
pro m <sup>3</sup> uR:		
- bis 1000m <sup>3</sup>	CHF 4.–	CHF 2.–
- 1001m <sup>3</sup> bis 3000m <sup>3</sup>	CHF 2.–	CHF 1.–
- ab 3000m <sup>3</sup>	CHF 1.–	CHF 0.20

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde Treiten eingereichten Unterlagen zu den Anschluss- und Benützungsgebühren.

Es wird mit Mindereinnahmen von rund CHF 46'000.– pro Jahr gerechnet.

Nachstehend wird der aktuelle und geplante Wassertarif der Gemeinde Treiten im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt. Eine Studie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass kleinere Gemeinden im Durchschnitt nicht höhere Gebühren aufweisen als grosse (vgl. Newsletter 4/15, [www.preisueberwacher.admin.ch](http://www.preisueberwacher.admin.ch)).



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Für detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf [www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch](http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch)

## 2.3 Beurteilungsgrundlagen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser sowie abgestützt auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>).

## 2.4 Gebührenmodell

### 2.4.1 Anschlussgebühren

Vorab ist festzuhalten, dass die Anschlussgebühren dazu dienen, die Gebührenzahler an der Finanzierung der erstmaligen Erstellung der Infrastruktur zu beteiligen. Die Anschlussgebühren stellen keine nachhaltige Finanzierungsquelle dar. Die Erneuerung der Anlagen sollte in der Regel über wiederkehrende Gebühren finanziert werden und nötigenfalls auch mit Fremdkapital.

Es gibt verschiedene anwendbare Methoden für die Bemessung von Anschlussgebühren. Da es sich in der Regel um relativ hohe einmalige Beiträge handelt, ist aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung bestehender und neuer Anschliessender von starken Änderungen abzusehen. Ein Wechsel der Berechnungsbasis bei den Anschlussgebühren ist daher besonders heikel. Wenn sich eine Anpassung der Berechnungsbasis aufdrängt, sollte diese nicht gleichzeitig mit einer Erhöhung der durchschnittlichen Gebühr erfolgen, um zu grosse individuelle Gebührensprünge zu vermeiden. Generell empfiehlt der Preisüberwacher bei Anpassungen dafür zu sorgen, dass die Anschlussgebühren für keine Gebäudeart um mehr als 20 % verändert werden.

Anders sieht es bei der reinen Kostenüberwälzung aus, wie dies bei Erschliessungsbeiträgen der Fall ist. Aus Sicht des Verursacherprinzips steht der Überwälzung der Erschliessungskosten auf die Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer nichts im Weg. Im Gegenteil: Es ist sogar störend, wenn alle Gebührenzahlenden die Erschliessung neuer Bauzonen vorfinanzieren.

Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde Treiten, darauf zu achten, dass sich die Anschlussgebühren für keinen Liegenschaftstyp um mehr als 20 % verändern.

## **2.5 Gebührenhöhe und Kostendeckung**

### **2.5.1 Angemessene Gebühren**

Die geplanten Gebühren dürfen nur die anrechenbaren, jährlichen Kosten decken, zuzüglich einer allenfalls zulässigen Vorfinanzierung. Die Beiträge aller Nutzerinnen und Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Es gilt, alle Finanzierungsquellen zu berücksichtigen. Um dies zu gewährleisten, ist abzuklären, ob geäußerte Vorfinanzierungen und Reserven aller Art (Bestand Konto Spezialfinanzierung, Rückstellungen, Aufwertungsreserven etc.) für die Finanzierung der laufenden Kosten im Allgemeinen oder der Abschreibungen im Speziellen herangezogen werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn diese Mittel in den nächsten fünf Jahren nicht für die Finanzierung von Investitionen benötigt werden. Wichtig ist zudem, dass alle regelmässigen Einnahmen berücksichtigt werden, wie etwa Dritten und/oder separat verrechnete Leistungen.

Die Gemeinde Treiten rechnet mit einer jährlichen Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt in der Höhe von 100 % der Abschreibungen auf den Wiederbeschaffungswerten. Zudem sieht die Gemeinde Treiten vor, *«falls die Gebührenerkündigungen auf die Dauer keine erwünschte Wirkung in Bezug auf die Senkung des Rechnungsausgleichs in [der] Spezialfinanzierung zeigen würde»*<sup>1</sup>, die Anschlussgebühren nicht mehr an die Einlage Werterhalt anzurechnen und auf die Entnahme werterhaltender Unterhalt zu verzichten. Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde Treiten, einerseits den Einlagesatz von 100 % auf 60 % zu senken und andererseits die Praxis in Bezug auf die Anschlussgebühren und Entnahme aus dem Werterhalt nicht zu ändern bzw. die Anschlussgebühren auch in Zukunft weiterhin an die Einlage Werterhalt anzurechnen und Investitionen in den Werterhalt auch in Zukunft weiterhin durch Entnahmen aus dem Konto Werterhalt zu finanzieren. Entsprechend sind die Gebühreneinnahmen weiter zu senken.

---

<sup>1</sup> Vgl. E-Mail vom 26.10.2023

### 3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Treiten:

- ***Darauf zu achten, dass sich die Anschlussgebühren für keinen Liegenschaftstyp um mehr als 20 % verändern;***
- ***Die Einlage in die Spezialfinanzierung auf 60 % der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungswerte festzulegen;***
- ***Die Anschlussgebühren auch in Zukunft an die Einlage Werterhalt anzurechnen;***
- ***Investitionen in den Werterhalt auch in Zukunft durch Entnahmen aus dem Konto Werteverhalt zu finanzieren;***
- ***Die Gebühren entsprechend noch weiter zu senken.***

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde Treiten den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Beat Niederhauser  
Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>